

Wochenblatt für Wilsdruff

und Umgegend.

Erscheint seit dem Jahre 1841.

Amts-Blatt



Das Wochenblatt für Wilsdruff erscheint wöchentlich dreimal und zwar Montags, Mittwochs und Freitags abends 6 Uhr für den folgenden Tag. — Bezugspreis bei Selbstabholung von der Druckerei (einschl. Porto) monatlich 60 Pfg., vierteljährlich 1,60 M., im Vorausbezugspreis monatlich 60 Pfg., vierteljährlich 1,60 M., bei Selbstabholung von anderen Orten monatlich 60 Pfg., vierteljährlich 1,60 M., durch andere Kaufmannschaftszustellungen monatlich 60 Pfg., vierteljährlich 1,60 M. — Im Falle höherer Gewinne, Niedrigkeit oder sonstiger ungewöhnlicher Schwankungen der Zeitung, des Eintrags oder der Verlagsbedingungen hat der Verleger keinen Anspruch auf Erhöhung oder Verringerung der Zeitung oder auf Nachzahlung des Bezugspreises. Ferner hat der Verleger in den abgenommenen Fällen keine Ansprüche, falls die Zeitung verspätet, in beschränkter Auflage oder nicht erscheint. — Einzelnen Kaufpreis der Nummer 10 Pfg. — Anzeigen- und Inseratpreise sind anderwärts. — Druckpreis der Druckerei Dr. K. — Telegramm-Adresse: Wilsdruff.

Inseratspreis 15 Pfg. für die 6-gelochte Kopierpresse oder deren Raum, von welchem halb des Anzeigenpreises 20 Pfg. Anzeigen 60 Pfg. Zeitungsblätter und nichtzeitliche Zeitungen mit 50 Prozent Zuschlag. Bei Wiederholung und Jahresanmeldung halbiert nach Tarif. Bekanntmachungen im amtlichen Teil (nur von Behörden), die Spalten 45 Pfg. kosten, 60 Pfg. Nachmittags- und Offiziersblätter 20 Pfg. 30 Pfg. Einmalige Anzeigen- und Inseratspreise jedes Anzeigenrechts aus. — Anzeigenannahme an den Wochentagen bis 11 Uhr vormittags, an den übrigen Wochentagen bis abends 6 Uhr. — Bezugspreis des Tagesblattes 6 M., für die Postzeitung Zuschlag. — Für das Erhalten der Zeitungen an bestimmten Tagen und Plätzen wird keine Gewähr geleistet. — Jeder Anspruch auf Nachzahlung, wenn der Betrag durch Bilanz eingezogen worden mag oder der Zeitungspreis in Zweifel steht. — Wenn nicht schon früher ausdrücklich oder stillschweigend als Erfüllungsort Wilsdruff vereinbart ist, gilt es als vereinbart durch Besondere der Redaktion, falls nicht der Empfänger innerhalb 8 Tagen, vom Anzeigentage an, Widerspruch dagegen erhebt.

für die Königliche Amtshauptmannschaft Weizen, für das Königliche Amtsgericht und den Stadtrat zu Wilsdruff sowie für das Königliche Forstrentamt zu Tharandt.

Lokalblatt für Wilsdruff

Birkenhain, Blankenstein, Braunsdorf, Burkhardswalde, Großsch, Grumbach, Grund bei Mohorn, Hartha bei Gauernitz, Helbigsdorf, Herzogswalde mit Landberg, Hühndorf, Kaufbach, Kesselsdorf, Kleinschönberg, Klipphausen, Lampersdorf, Limbach, Lohsen, Miltitz-Roßhagen, Mohorn, Munzig, Neukirchen, Niederwartha, Oberhermsdorf, Pohrsdorf, Röhrsdorf bei Wilsdruff, Roßhagen, Rothschönberg mit Verne, Sachsdorf, Schmiedewalde, Seelighaus, Sora, Steinbach bei Kesselsdorf, Steinbach bei Mohorn, Sprechthausen, Tanneberg, Taubenheim, Ullendorf, Weistropp, Wildberg, Zöllner.

Druck und Verlag von Arthur Schunk, Wilsdruff. Für die Redaktion verantwortlich Oberlehrer Gärtner, Wilsdruff.

Nr. 129. Donnerstag, den 9. November 1916. 75. Jahrg.

Amtlicher Teil.

Ausführungsverordnung

zu der nachstehend abgedruckten Bundesratsverordnung über Käse in der Fassung vom 20. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzbl. Seite 1179).

Die Anordnung abweichender Höchstpreise nach § 3 der Bundesratsverordnung bleibt dem Ministerium des Innern vorbehalten.

Für den Verkauf durch den Zwischengroßhandel werden folgende Zuschläge zum Großhandelspreise festgesetzt:

- bei den in § 1 Absatz 1 Nr. 1 der Bundesratsverordnung genannten Hartkäsearten
 - beim Verkaufe von ganzen Käben höchstens 4 M. für 50 kg.
 - beim Verkaufe im Verschnitt höchstens 14 M. für 50 kg.
- bei den in § 1 Absatz 1 Nr. 2 und 3 der Bundesratsverordnung genannten Hartkäsearten
 - beim Verkaufe von ganzen Käben höchstens 4 M. für 50 kg.
 - beim Verkaufe im Verschnitt höchstens 10 M. für 50 kg.
- bei den in § 1 Absatz 1 Nr. 1 bis 3 der Bundesratsverordnung genannten Weichkäsearten
 - beim Verkaufe in ganzen Kästen höchstens 4 M. für 50 kg.
 - beim Verkaufe in angebrochenen Kästen höchstens 8 M. für 50 kg.
- bei den in § 1 Absatz 1 Nr. 4 bis 6 der Bundesratsverordnung genannten Weichkäsearten
 - beim Verkaufe in ganzen Kästen höchstens 4 M. für 50 kg.
 - beim Verkaufe in angebrochenen Kästen höchstens 7 M. für 50 kg.
- bei den in § 1 Absatz 1 Nr. 3 und 4 der Bundesratsverordnung genannten Quarkkäsearten höchstens 5 M. für 50 kg.

Die Vorschriften des § 1 Absatz 4 der Bundesratsverordnung finden auf den Zwischengroßhandel entsprechende Anwendung.

Den Amtshauptmannschaften und Stadträten der Städte mit revidierter Städteordnung bleibt es freigestellt, für den örtlichen Kleinverkauf Käsepreise nach der Stückzahl innerhalb der durch die Gewichtshöchstpreise gegebenen Grenzen festzusetzen. Auch wo keine solche Festsetzung erfolgt, ist die Einhaltung der festgesetzten Gewichtshöchstpreise beim Stückverkauf im Kleinhandel streng zu überwachen.

Dresden, am 2. November 1916. 373a II. B. V. Ministerium des Innern.

Bekanntmachung der neuen Fassung der Verordnung über Käse. Vom 20. Oktober 1916.

Auf Grund des Artikels III der Verordnung, betreffend Abänderung der Verordnung über Käse vom 13. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 51), vom 20. Oktober 1916 wird die neue Fassung der Verordnung über Käse nachstehend bekanntgegeben.

Berlin, am 20. Oktober 1916. Der Stellvertreter des Reichskanzlers. Dr. Helfferich.

Verordnung über Käse. Vom 20. Oktober 1916.

§ 1. Für den Verkauf von Käse werden folgende Höchstpreise festgesetzt:

I. Hartkäse	Herstellerpreis	Großhandelspreis	Kleinverkaufspreis
	für 50 kg in Markt	für 50 kg in Markt	für 0,5 kg in Markt
1. Rundkäse nach Schweizer Art (Emmenthaler) mit einem Fettgehalte von weniger als 30 vom Hundert, aber von wenigstens 25 vom Hundert der Trockenmasse	100	110	1,50
2. Tilsiter, Elbinger, Wiltstermarschkäse, Käse nach Holländer (Gouda, Edamer) Art und anderer Hartkäse mit einem Fettgehalte von wenigstens 25 vom Hundert der Trockenmasse	100	110	1,50
3. Tilsiter, Elbinger, Wiltstermarschkäse, Käse nach Holländer (Gouda, Edamer) Art und anderer Hartkäse mit einem Fettgehalte von wenigstens 10 vom Hundert der Trockenmasse	70	80	1,00
II. Weichkäse			
1. Weichkäse nach Camembert, Brie, Neuchâtel, Münster Art mit einem Fettgehalte von wenigstens 25 vom Hundert der Trockenmasse	100	110	1,50
2. Weichkäse mit einem Fettgehalte von wenigstens 25 vom Hundert der Trockenmasse, in			

Stücken von 60 oder 120 Gramm verpackt (Frühstücks- oder Delikatesskäse).	Herstellerpreis	Großhandelspreis	Kleinverkaufspreis
	für 50 kg in Markt	für 50 kg in Markt	für 0,5 kg in Markt
3. Weichkäse nach Camembert, Brie, Neuchâtel, Münster Art mit einem Fettgehalte von wenigstens 10 vom Hundert der Trockenmasse	85	95	1,20
4. Weichkäse nach Limburger Art (Backstein- und Romadurkäse) mit einem Fettgehalte von wenigstens 15 vom Hundert der Trockenmasse in Stücken von 60 oder 120 Gramm verpackt (Frühstücks- oder Delikatesskäse) mit einem Fettgehalte von wenigstens 15 vom Hundert der Trockenmasse	80	90	1,10
5. Weichkäse nach Limburger Art (Backstein- und Romadurkäse) mit einem Fettgehalte von wenigstens 10 vom Hundert der Trockenmasse in Stücken von 60 oder 120 Gramm verpackt (Frühstücks- oder Delikatesskäse) mit einem Fettgehalte von wenigstens 10 vom Hundert der Trockenmasse	60	70	0,85
6. Weichkäse nach Limburger Art (Backstein- und Romadurkäse) mit einem Fettgehalte von wenigstens 10 vom Hundert der Trockenmasse	70	80	0,95
7. Weichkäse nach Limburger Art (Backstein- und Romadurkäse) mit einem Fettgehalte von wenigstens 10 vom Hundert der Trockenmasse	55	65	0,80
8. Weichkäse mit einem Fettgehalte von weniger als 10 vom Hundert der Trockenmasse	65	75	0,90
9. Weichkäse mit einem Fettgehalte von weniger als 10 vom Hundert der Trockenmasse	50	60	0,75

III. Quark und Quarkkäse

1. Gepresster Quark (Rohstoff für Quarkkäse) mit einem Wassergehalte von höchstens 68,5 vom Hundert	50	—	—
2. Speisequark mit einem Wassergehalte von höchstens 75 vom Hundert	48	—	0,60
3. Frischer, leicht angereicherter Quarkkäse (Harzer, Mainzer, Spitz-, Stangen-, Faust- und ähnlicher Käse)	65	75	0,90
4. Gereifter Quarkkäse (Harzer, Mainzer, Spitz-, Stangen-, Faust- und ähnlicher Käse) mit einem weichen Kerne von höchstens zwei Dritteln der Schnittfläche	80	90	1,05

Herstellerpreis ist der Preis, der beim Verkaufe durch den Hersteller, Großhandelspreis der Preis, der beim Verkaufe durch den Handel nicht überschritten werden darf, vorbehaltlich der Vorschrift im Abs. 3. Verkauf der Hersteller ohne Vermittlung des Großhandels, so kann er zum Großhandelspreise verkaufen.

Kleinverkaufspreis ist der Preis, der beim Verkaufe durch den Hersteller oder Händler an den Verbraucher in Mengen von nicht mehr als fünf Kilogramm nicht überschritten werden darf. Beim Verkaufe von Bruchteilen eines Pfundes darf nur der diesem Bruchteil entsprechende Preis berechnet werden. Bruchteile von Pfennigen dürfen nur auf den nächstfolgenden Pfennig erhöht werden.

Der Herstellerpreis und der Großhandelspreis schließen die Kosten der handelsüblichen Verpackung, der Beförderung bis zur nächsten Verladestelle und der Verladung daselbst ein. Wird der Kaufpreis länger als dreißig Tage gestundet, so dürfen ihm bis zu zwei vom Hundert Jahreszinsen über Reichsbankdiskont zugeschlagen werden.

§ 2. Der Reichskanzler kann zur Berücksichtigung veränderter Gestehungskosten die Höchstpreise nach Anhörung von Sachverständigen abändern.

§ 3. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können zur Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse in den verschiedenen Wirtschaftskreisen Abweichungen von den Höchstpreisen für ihren Bezirk oder Teile ihres Bezirkes anordnen. Zu Abweichungen nach oben ist die Zustimmung des Reichskanzlers erforderlich. Sie können innerhalb der für die einzelnen Käsearten festgesetzten Höchstpreise besondere Höchstpreise für einzelne Käsearten festsetzen. Bei Verschiedenheit der Preise am Orte der landwirtschaftlichen oder gewerblichen Niederlassung oder am Wohnort des Käufers und Verkäufers sind die für den Ort der landwirtschaftlichen oder gewerblichen Niederlassung oder den Wohnort des Verkäufers geltenden Preise maßgebend.

§ 4. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können für den Verkauf durch den Handel Zuschläge zum Großhandelspreise festsetzen. Der Kleinverkaufspreis (§ 1) bleibt hiervon unberührt.

§ 5. Die Herstellung von anderem Käse als dem, für den im § 1 Höchstpreise festgesetzt sind, ist verboten. Dies gilt nicht für Kräuterkäse und für Käse nach Roquefort-Art sowie für Schafkäse aller Art.

Die Landeszentralbehörden können weitere Einschränkungen der Erzeugung hinsichtlich der Käsearten und der Herstellungsmengen der einzelnen Käsearten treffen.